

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates

06.05.2024



# DER ERSTE BEIGEORNDETE DER ORTSGEMEINDE PELM

Erster Beigeordneter Helmut Britz - Hauptstraße 42 - 54570 Pelm

Bearbeiter: Antonia Carl  
Tel.:  
Fax: (0 65 91) 13-9000  
E-Mail: [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de)

An alle Mitglieder  
des Ortsgemeinderates  
Pelm

Pelm, 26.04.2024

## Sitzung des Ortsgemeinderates

### EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Pelm am

**Montag, 06.05.2024 um 18:30 Uhr  
in Pelm, im Gemeindesaal.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Pelm sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022
4. Zustimmung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie der VG Gerolstein - Verfahren nach § 67 GemO
5. Solidarvereinbarung zu erneuerbaren Energien auf gemeindeeigenen Flächen in der Verbandsgemeinde Gerolstein auf dem Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim
6. Neubau eines Wohnhauses; Antrag auf Befreiung
7. Informationen des Ersten Beigeordneten
8. Anfragen, Verschiedenes

#### Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Informationen des Ersten Beigeordneten
11. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Helmut Britz

Erster Beigeordneter

**SITZUNGSVORLAGE**

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	11.04.2024
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.</b>	1-0808/24/29-055

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	06.05.2024	öffentlich	Entscheidung

**Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Pelm sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022****Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch die Verwaltung aufgestellt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft. Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift sowie des Prüfberichtes wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Prüfung hat abschließend zu keinen Einwänden geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 fest.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat erteilt die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde, dessen Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

**Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei den Beigeordneten Helmut Britz sowie Klaus Müller Ausschließungsgründe vor.

**Anlage(n):**

Niederschrift  
Prüfbericht

**Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der  
Ortsgemeinde Pelm für den Jahresabschluss 2022**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 am 22.04.2024 nach den Bestimmungen der §§ 112, 113 GemO geprüft. Der Jahresabschluss beinhaltet:

- die Ergebnisrechnung und Finanzrechnung inklusive der Teilrechnungen,
- die Bilanz inklusive des Bilanzanhangs und der Bilanzkennzahlen,
- sowie als Anlagen:
  - den Rechenschaftsbericht,
  - die Anlagenübersicht,
  - die Forderungsübersicht,
  - die Verbindlichkeitenübersicht,
  - eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgt grundsätzlich anhand von Stichproben, die über die Finanzsoftware dargestellt wurde. Eine detaillierte Prüfung erfolgt in folgenden Bereichen:

- Erläuterung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt,
- Einfluss des negativen Finanzhaushalts auf die Tilgung der Investitionskredite sowie der investiven Ein- und Auszahlungen,
- Erläuterung der „Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde“, Stand der Liquidität
- Darstellung der bestehenden Investitionskredite, sowie des Stands der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten,
- Überprüfung von konsumtiven und investiven Buchungen innerhalb folgender Kostenstellen:
  - Kommunale Forstwirtschaft,
  - Gebäude Hauptstraße 2,
  - Liegenschaften,
  - Bauhof, Bauhofgebäude,
  - Kinderspielplatz und Sportplatz,
  - Mehrzweckhalle,
  - Gemeindestraßen,
  - Steuern und Abgaben,

Im Rahmen der Prüfung wird aufgezeigt, dass ein Anteil der im Jahr 2022 durch die Ortsgemeinde vorfinanzierten Reparaturschäden aus der Hochwasserkatastrophe, durch das Land im Rahmen der sog. „Soforthilfe“ erstattet wurden. Teilbeträge, die nicht hiervon erfasst wurden, werden über die „VV-Wiederaufbau RLP“ im Jahr 2024 dem Land gegenüber angefordert.

Bei der Kostenstelle „Gebäude Hauptstraße 2“ wurden 1.364,31 € an Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen des Gemeindearbeiters gebucht. Die Anwesenden bitten die Verwaltung zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Irrtum handelt und um Rückmeldung via E-Mail. Es wird bezweifelt, dass derartig häufig der Gemeindearbeiter dort tätig war.

Gerolstein, 22.04.2024



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b> Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b> 17.04.2024
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Vorlage Nr.:</b> 2-0871/24/29-056

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

### Zustimmung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie der VG Gerolstein - Verfahren nach § 67 GemO

#### Sachverhalt:

Am 31.10.2019 hat der Verbandsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Erneuerbare Energien – für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein beschlossen.

In nachfolgenden Sitzungen wurde sich immer wieder mit der Thematik auseinandergesetzt. Am 16.09.2021 hat der Verbandsgemeinde die Kriterien für die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien beschlossen und ebenso entschieden, dass eine konkrete Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik unterbleibt und die Planung den Ortsgemeinden überlassen wird. Damit wurde die Teilfortschreibung zugleich nur noch auf Windenergie beschränkt.

Die Kriterien sowie die planerischen Konsequenzen sind am einfachsten anhand der beigefügten Restriktionsanalyse zu erkennen (weiß sind Potentialflächen).

Am 11.11.2021 erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Mitteilungsblatt.

Mit Beschlussfassung vom 29.09.2022 erfolgte die Anpassung der Planunterlagen an die landesplanerische Stellungnahme sowie die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (4. Fortschreibung des LEP IV, Windenergieflächenbedarfsgesetz). Anhand der Planung wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein - Windenergie wurde mit Schreiben vom 10.03.2023 eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mittels einer Offenlage vom 20.03. bis 24.04.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein nach vorheriger Bekanntmachung am 10.03.2023 im Mitteilungsblatt.

Die Abwägung/Würdigung der Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.09.2023.

Die jeweiligen Änderungen wurde im Nachgang eingepflegt und die Offenlage durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein - Windenergie wurde mit Schreiben vom 27.11.2023 eingeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mittels einer Offenlage vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein nach vorheriger Bekanntmachung am 24.11.2023 im Mitteilungsblatt.

Die Abwägung/Würdigung der Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 11.04.2024. Der dort beschlossene Entwurf des Flächennutzungsplanes muss dann den Gemeinden zur Zustimmung vorlegt werden, da nach § 67 Abs. 2 GemO RLP die endgültige Entscheidung des Verbandsge-

meinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Gemeinden bedarf.

Mit der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes verfolgt die Verbandsgemeinde das Ziel die Windenergieanlagen auf siedlungs- und landschaftsverträgliche Standorte zu konzentrieren sowie die aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben umzusetzen.

Dazu werden in der Verbandsgemeinde 638,4 ha neue Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen (ca. 1,4 % der VG-Fläche). Die bestehenden Sondergebiete aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Oberen Kyll und aus dem Regionalen Raumordnungsplan haben eine Fläche von zusammen 501 ha (ca. 1,10 % der VG-Fläche). Insgesamt werden damit 1.139,7 ha Sondergebietsflächen ausgewiesen (172,3 ha bestehende Vorranggebiete, 329,0 ha bestehende Sondergebiete und 638,4 ha Neuausweisungen). Das entspricht ca. 2,5 % der VG-Fläche.

Alle Unterlagen zur Teilfortschreibung einschl. der Planzeichnung sowie der Restriktionsanalyse können unter <https://www.gerolstein.de/leben-in-der-verbands-gemeinde/klima-mobilitaet/erneuerbare-energien/> abgerufen werden (Sofern es ausnahmsweise gewünscht ist, werden wir Ihnen die Unterlagen auch in Papierform zur Verfügung stellen!)

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie, in der vom Verbandsgemeinderat am 11.04.2024 beschlossenen Fassung, zu.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	25.04.2024
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.</b>	1-0871/24/29-059

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	06.05.2024	öffentlich	Entscheidung

### Solidarvereinbarung zu erneuerbaren Energien auf gemeindeeigenen Flächen in der Verbandsgemeinde Gerolstein auf dem Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim

#### Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde (VG) Gerolstein befindet sich aktuell im Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO bzgl. der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes – Windenergie in der VG Gerolstein. Einhergehend mit dieser Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes war es immer Ziel der VG eine Solidarvereinbarung für erneuerbare Energien auf gemeindeeigenen Flächen in der neuen VG Gerolstein aufzustellen.

Bereits vor der Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll wurde 2013 vor der Realisierung der erster Windenergieanlagen im Bereich der VG Obere Kyll ein Solidarpakt für regenerative Energien abgeschlossen. In diesem Solidarpakt werden Regelungen getroffen, die zu einem fairen und gerechten Interessenausgleich der Ortsgemeinden untereinander beitragen. Das Ziel bei raumbedeutsamen Anlagen sollte sein, mit wenigen, dafür aber hocheffizienten Anlagen den Beitrag unserer VG zu erneuerbaren Energien zu leisten.

Wegen der hohen Raumbedeutung, dem Eingriff in das Landschaftsbild, der über die eigene Gemarkung hinauswirkt und der Notwendigkeit des Anschlusses an das überörtliche Energienetz soll aus Gründen der Solidarität durch eine einvernehmliche Vereinbarung aller Ortsgemeinden ein gerechter Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien erzielt werden. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung unterstützen die Gemeinden eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der erneuerbaren Energien in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration auf gut geeigneten Standorten.

Dieses Anliegen soll nun auch in eine Vereinbarung auf den Bezirk der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim ausgedehnt werden. Im Gebiet der ehemaligen VG Obere Kyll bleibt der Solidarpakt aus dem Jahre 2013 unverändert. Ein Großteil der Gemeinden haben sich aber dazu bereit erklärt, Erträge aus dem Solidarpakt Obere Kyll an die VG und/oder Gemeinden im Gerolsteiner und Hillesheimer Land weiterzuleiten.

Der Entwurf der Solidarvereinbarung ist als Anlage beigelegt. Auf folgende Regelungen möchten wir kurz näher eingehen.

- Im Auftrag der neuen VG Gerolstein wurde der bestehende Solidarpakt Obere Kyll rechtlich überprüft. Die Zulässigkeit und die Rechtmäßigkeit wurden vom externen Rechtsanwaltsbüro bestätigt, so dass es für uns naheliegend war, sich an diesem zu orientieren.
- Mit dieser Vereinbarung werden Erträge aus der Verpachtung von Flächen für erneuerbare Energien in Höhe von 22,5 % in einen Solidartopf eingezahlt. Hierzu zählen alle Pachterträge, welche unmittelbar mit der Erzeugung von erneuerbaren Energien zusammenhängen, egal ob aus Frei-

- flächen-Photovoltaikanlagen oder Windenergie.
- Neben den v. g. Zahlungen fließen ebenfalls Zahlungen aus dem Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll in diese Solidarvereinbarung, sofern diese auf dem Gebiet der ehem. Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim abgeschlossen wird.
  - Als Anlage ist eine Übersicht beigefügt, wie sich die Situation in Zukunft entwickeln könnte. Wir orientieren uns bei diesen Ermittlungen an Werten, die in unserer Region an Pachterlösen aktuell generiert werden können.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf des Solidarvertrages in der beigefügten Fassung zu und beauftragt den Ortsbürgermeister, diesen zu unterzeichnen.

**Anlage(n):**

Entwurf neue Solidarvereinbarung - Entwurf 04-2024

Übersicht Erlöse Solidarpakt

# Entwurf

## Solidarvereinbarung zu Erneuerbaren Energien

auf gemeindeeigenen Flächen in der Ver-  
bandsgemeinde Gerolstein auf dem Gebiet  
der ehem. Verbandsgemeinden Gerolstein  
und Hillesheim



Verbandsgemeinde  
**GEROLSTEIN**

## **Die Städte und Ortsgemeinden**

### **Basberg, vertreten durch**

.....

....

....

### **Wiesbaum, vertreten durch**

**schließen nach entsprechender Beschlussfassung in allen Stadt- und Ortsgemeinderäten folgende Vereinbarung:**

#### **Präambel**

Bereits vor der Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll wurde 2013 vor der Realisierung der erster Windenergieanlagen im Bereich der VG Obere Kyll ein Solidarpakt für regenerative Energien abgeschlossen. In diesem Solidarpakt werden Regelungen getroffen, die zu einem fairen und gerechten Interessensausgleich der Ortsgemeinden untereinander beitragen. Das Ziel bei raumbedeutsamen Anlagen sollte sein, mit wenigen, dafür aber hocheffizienten Anlagen den Beitrag unserer VG zu erneuerbaren Energien zu leisten.

Wegen der hohen Raumbedeutung, dem Eingriff in das Landschaftsbild, der über die eigene Gemarkung hinauswirkt und der Notwendigkeit des Anschlusses an das überörtliche Energienetz soll aus Gründen der Solidarität durch eine einvernehmliche Vereinbarung aller Ortsgemeinden ein gerechter Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien erzielt werden. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung unterstützen die Gemeinden eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der erneuerbaren Energien in einer geordneten Entwicklung mit Konzentration auf gut geeigneten Standorten.

Dieses Anliegen soll nun auch in eine Vereinbarung auf den Bezirk der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim ausgedehnt werden. Im Gebiet der ehemaligen VG Obere Kyll bleibt der Solidarpakt aus dem Jahre 2013 unverändert. Ein Großteil der Gemeinden haben sich aber dazu bereit erklärt, Erträge aus dem Solidarpakt Obere Kyll an die die VG und/oder Gemeinden im Gerolsteiner und Hillesheimer Land weiterzuleiten.

### **§ 1 Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen**

1. Durch diese Vereinbarung wird die teilweise Verteilung von Pachteinnahmen, die die Städte und Ortsgemeinden für die Verpachtung eigener Grundstücke für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen erhalten, geregelt. Die Vereinbarung gilt in gleicher Weise für Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindlichen Grundstücken für sonstige Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Biogasanlagen, Wasserkraftwerke etc.); ebenso für Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken für Nebeneinrichtungen, die der Speicherung und dem Abtransport der erzeugten Energie dienen (z.B. Umspannwerke).
2. Die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll beteiligen sich nicht an dieser Solidarvereinbarung, da Sie bereits einer Vereinbarung im Jahre 2013 abgeschlossen haben und eine Auflösung nicht zu Stande gekommen ist. Seitens der Ortsgemeinden der ehem. Verbandsgemeinde Obere Kyll gibt es aber Beschlüsse, dass anteilige Erträge aus dem Solidarpakt Obere Kyll weitergeleitet werden und den Städten / Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel fließen in die Verteilmasse nach § 2 Abs. 1 ein.
3. Die Vertragspartner appellieren an alle anderen Grundstückseigentümer (Landforsten, private Eigentümer), die ihre Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien verpachten, sich ebenfalls solidarisch zu zeigen und einen Teil ihrer Pachteinnahmen im Sinne dieser Vereinbarung abzuführen.

### **§ 2 Verteilsumme / Verteilschlüssel**

1. Die an dieser Vereinbarung beteiligten Städte und Gemeinden führen einen Anteil von 22,5 % ihrer Einnahmen, die sie aus der Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke für die Erzeugung erneuerbarer Energien erzielen, zu Gunsten der übrigen Vertragspartner ab. Die Summe dieser anteiligen Abführungen stellen die Verteilsumme dar.
2. Der von einer Stadt / Ortsgemeinde bereitgestellte Pachtanteil wird nachfolgendem Schlüssel an alle Vertragspartner Städte und Ortsgemeinden ausgezahlt:
  - a) zu einem Drittel in gleichen Teilen,
  - b) zu einem Drittel im Verhältnis der Einwohner mit Hauptwohnsitz am 31.12. des betreffenden Jahres,
  - c) zu einem Drittel im Verhältnis der Gemarkungsflächen der Städte und Ortsgemeinden.
3. Die Städte / Gemeinden, die jährlich Pachterlöse von mehr als 50.000 €, die zu einer Abführung an den Solidarpakt führen, erzielen, werden bei der Verteilung nach Absatz 2 nicht berücksichtigt. Die Städte und Ortsgemeinden, welche auf Grund der Ausweisung von Eignungsflächen in der Lage sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen bzw. diese selbst zu errichten, jedoch dies nicht realisieren möchten, werden ebenfalls bei der Verteilung nach Abs. 2 nicht berücksichtigt (alternativ Regelung § 4 Abs. 2).
4. Pachtanteile, die von Dritten (vgl. § 1 Abs. 2 und 3) bereitgestellt werden, werden in gleicher Weise an alle teilnehmenden Städte und Gemeinde ausgezahlt.

### **§ 3 Fälligkeit und Abrechnung**

1. Die nach dieser Vereinbarung zu leistenden Zahlungen sind jeweils zum 31.03. des folgenden Jahres fällig.
2. Die Berechnung der zu leistenden Zahlungen sowie deren Verteilung auf die übrigen Städte und Gemeinden erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Die Städte und Gemeinden haben der Verwaltung dazu auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen und Angaben bereitzustellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung erstellt jährlich einen Bericht über die Einzahlungen und die Verteilung der Pachtanteile, der den Gremien der Städte / Gemeinden sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 4 Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken**

Die Städte und Gemeinde fühlen sich den Zielen der Energiewende und dem Solidargedanken dieser Vereinbarung verpflichtet. Sie bekräftigen die Absicht, Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen, soweit dies mit ihren eigenen Aufgaben und Zielen vereinbar ist.

### **§ 5 andere Einnahmen**

Andere Einnahmen (z.B. Gewerbesteuer, Entgelte aus Gestattungen, Nutzungsentschädigungen für Straßen, Wege und andere Sondernutzungen etc.) in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien fallen nicht unter diese Vereinbarung.

### **§ 6 Laufzeit des Vertrages**

Dieser Vertrag tritt am 01.07.2024 in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Während der Laufzeit des Vertrages ist eine Aufhebung nur möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragspartnern gefordert wird.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
2. Sofern eine gesetzliche Änderung dahingehend eintreten sollte, dass die Einnahmen aus der Standortverpachtung in eine Berechnung von allgemeinen Umlagen etc. einzubeziehen sind, werden die Vertragspartner darüber verhandeln, ob deshalb eine Auflösung oder Änderung dieser Vereinbarung notwendig ist.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie der Originalausfertigung. Die Originalausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

### **Unterschriften**

Az.: 1/11111-06 - fa

**Solidarpakt Windenergie in der VG Gerolstein neu**  
**Vergleichsberechnungen für die Gemeinden**

**Solidarpakt neu:**

- dieser müsste ausschließlich zwischen den Gemeinden der ehem. VG Gerolstein und VG Hillesheim
- die Ortsgemeinden der ehem. VG Obere Kyll erwarten keine Rückflüsse aus den anderen Gebieten
- die Verteilung erfolgt unter der Annahme, dass Gebergemeinden bzw. Gemeinden, die Windenergie auf gemeindeeigenen Flächen
- die Einnahmen für neuen Anlagen werden in einen neuen Solidarpakt mit 1/3 Anteilen
- neue Anlagen im Bereich VG Gero + HH 9
- durchschnittliche Pachteinnahmen 400.000,00 €
- von den Pachterträgen werden abgeführt: 22,5 %

Ortsgemeinde	Solidarpakt neu	
	Anteil aus der Oberen Kyll	Gesamtanteil
Basberg	12.589,10 €	27.805,23 €
Berlingen	15.214,21 €	33.603,25 €
Berndorf	- €	- €
Birresborn	39.135,71 €	86.438,06 €
Densborn	27.000,30 €	59.634,88 €
Dohm-Lammersdorf	15.591,84 €	34.437,31 €
Duppach	21.142,54 €	46.697,00 €
Gerolstein	149.939,65 €	331.167,95 €
Hillesheim	- €	- €
Hohenfels-Essingen	17.241,94 €	38.081,85 €
Kalenborn-Scheuern	19.796,78 €	43.724,64 €
Kerpen	- €	- €
Kopp	18.349,39 €	40.527,84 €
Mürtenbach	32.838,66 €	72.529,92 €
Neroth	25.328,88 €	55.943,27 €
Nohn	23.704,98 €	52.356,60 €
Oberbettingen	22.918,68 €	50.619,91 €
Oberehe-Stroheich	21.347,04 €	47.148,67 €
Pelm	29.153,09 €	64.389,70 €
Rockeskyll	17.014,44 €	37.579,36 €
Salm	20.629,74 €	45.564,39 €
Üxheim	- €	- €
Walsdorf	28.531,79 €	63.017,46 €
Wiesbaum	28.917,17 €	63.868,63 €
<b>Summe</b>	<b>586.385,92 €</b>	<b>1.295.135,92 €</b>

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	23.04.2024
<b>Aktenzeichen:</b>	FB 2-078-24	<b>Vorlage Nr.:</b>	2-0896/24/29-058

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	06.05.2024	öffentlich	Entscheidung

### Neubau eines Wohnhauses; Antrag auf Befreiung

#### Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück, Gemarkung Pelm, Flur 12, Flurstück 164/14, Am Sellbüsch 24, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Sellbüsch“ / Wohngebiet. Die Kreisverwaltung entscheidet über die Baugenehmigung wg. der Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baugrenze.

Der Bauherr beantragt die Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wg. geringfügiger Überschreitung der Baugrenze.

Der Antrag wg. Überschreitung der Baugrenze wird wie folgt begründet:

Im Bebauungsplan „Am Sellbüsch“, Pelm, ist die Baugrenze mit einem Abstand von 3.0 m zur Grundstücksgrenze und die Tiefe des Baufensters mit 15.0 m festgesetzt. Das Gelände steigt im nordöstlichen Bereich des Grundstücks, entlang der Straße (Am Sellbüsch), stark an. Um die Standsicherheit des angrenzenden Straßenkörpers nicht zu gefährden, ist geplant, den Baukörper entsprechend weiter im südwestlichen Grundstücksbereich zu positionieren. Daraus resultiert eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze (siehe Anlage). Da die Überschreitung der Baugrenze lediglich geringfügig ist und keine nachbarlichen Belange entgegenstehen, bitten wir höflich, dem Antrag auf Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen zuzustimmen.



**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Befreiung wg. der Überschreitung der Baugrenze zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

**Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.